

11.11.1915

Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens.

Im „Reichsanzeiger“ und dem „Reichsgesetzblatt“ wird nunmehr die kürzlich angekündigte Verordnung des Reichskanzlers über Anmeldung und Sperre des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten veröffentlicht. Hierzu bemerkt die „Nordd. Allg. Ztg.“ folgendes:

Die Regierungen von England, Frankreich und Rußland haben eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die darauf hinausgehen, auf das gesamte in ihrem Machtbereich befindliche deutsche Vermögen die Hand zu legen. Nach den in Frankreich und England von Regierungsvertretern abgegebenen Erklärungen besteht die Absicht, dieses Vermögen als Pfand bei künftigen Friedensverhandlungen zu verwerten. In England ist ein „Kustos des feindlichen Eigentums“ bestellt, bei dem alle deutschen Vermögenswerte, insbesondere auch Forderungen und Bankguthaben, anzumelden und an den Zahlungen abzuführen sind. In Frankreich ist bekanntlich das ganze deutsche Vermögen unter Sequester gestellt. Rußland hat teils durch Befehle, teils durch Verwaltungsmaßnahmen aufs tiefste in deutsche Eigentumsrechte eingegriffen.

Die deutsche Regierung ist in allen diesen Fragen, die aus der Verletzung von deutschen Privatrechten durch die feindlichen Regierungen erwachsen, dem Prinzip gefolgt, daß Gegenmaßnahmen im Wege der Vergeltung — aber auch nur Vergeltungsmaßnahmen — zulässig und geboten erscheinen. Es soll dem feindlichen Auslande zum Bewußtsein gebracht werden, daß das in deutscher Hand befindliche englische, französische, russische Vermögen in dem Maße gefährdet und bedroht ist, als die Regierungen dieser Staaten gegen das in ihrer Gewalt befindliche deutsche Vermögen vorgehen.

Hiernach steht die deutsche Regierung auch nicht länger an, das gegen die Gesamtheit deutschen Vermögens gerichtete Vorgehen des feindlichen Auslandes mit einer Sperre und Anmeldung des gesamten feindlichen Vermögens in Deutschland zu erwidern. Nach der Verordnung des Bundesrats vom 7. Oktober 1915 „über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten“ soll das ganze hier befindliche Vermögen festgehalten und zur Kenntnis der Regierung gebracht werden.

Diesem Zwecke dient zunächst die Anmeldung des gesamten feindlichen Vermögens. Der Reichskanzler wird hierüber noch eingehende Vollzugsvorschriften erlassen, die angeben, wer anmeldepflichtig ist, und unter Beigabe von Formularen und sonstigen Hinweisen die Richtlinien für die Anmeldung aufstellen. Die Stellen, bei denen die Anmeldung zu erfolgen hat und die Formulare dafür zu erhalten sind, werden von den Landeszentralbehörden bestimmt werden. Die Frist, binnen welcher die Anmeldung vollzogen sein soll, wird voraussichtlich bis Mitte Dezember laufen.

Die Anmeldung soll in erster Linie als Sicherungsmaßnahme dienen, um eine vollständige Kontrolle über das gesamte feindliche Vermögen, das sich in Deutschland befindet, zu ermöglichen, mag dieses Vermögen in Eigentum oder in Forderungsrechten gegen inländische Schuldner, in Bankguthaben oder sonstigen Werten bestehen. Diese Kontrolle ergänzt die sonstigen Bestimmungen der neuen Verordnung, welche verhindern sollen, daß irgendwelches feindliches Vermögen dem Machtbereich der deutschen Regierung entzogen werde.

Vor allem ist jede Veräußerung, Abtretung und Belastung, mit anderen Worten jede Schiebung feindlichen Eigentums, feindlicher Guthaben und sonstiger feindlicher Werte für unzulässig erklärt. Jede derartige Verfügung, die z. B. vom Ausland aus über dieses Vermögen vorgenommen wird, ist nichtig. Ausnahmen sind gemacht für das Vermögen von feindlichen Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten, und für das feindliche Vermögen, das zu einem inländischen Betrieb gehört — soweit nämlich die vorzunehmende Verfügung zugunsten eines Inländers erfolgt. Frei von diesen Beschränkungen ist das unter staatliche Aufsicht oder Zwangsverwaltung gestellte Vermögen. Soweit eine Veräußerung oder Abtretung seit dem Kriegsausbruch bereits vorgenommen sein sollte, um den Vermögensgegenstand den deutschen Vergeltungsmaßnahmen zu entziehen, kann nachträglich dieser Vermögensgegenstand trotz der Veräußerung als feindliches Vermögen angesehen werden. Des weiteren sind besondere Vorschriften erlassen gegen jede Abführung feindlichen Vermögens nicht nur nach dem feindlichen Auslande, sondern nach dem Auslande überhaupt. Nur Reisegut darf ein feindlicher Ausländer, dem die Abreise gestattet ist, mit sich nehmen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Reichskanzler von diesen Bestimmungen Ausnahmen zulassen kann. Andererseits kann der Reichskanzler die zunächst nur gegen England, Frankreich und Rußland gerichteten Bestimmungen nötigenfalls auch auf andere feindliche Staaten oder vom Feind besetzte Länder (z. B. Keanpten) ausdehnen.

Die bisherigen auf das feindliche Vermögen sich beziehenden Bestimmungen, die, wie zum Beispiel das Zahlungsverbot, in ihrer rechtlichen Tragweite zum Teil weiter reichen als die neue Vorschrift, bleiben selbstverständlich voll in Kraft. Die Strafen, welche gegen eine wissentliche Abführung von Feindesvermögen nach dem Auslande vorgeesehen sind, sind gleich hoch wie die in dem Zahlungsverbot bestimmten, nämlich: Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder eine dieser Strafen. Wegen der tief einschneidenden Bestimmungen, die die „Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten“ enthält, sei an dieser Stelle auf die Notwendigkeit besonders hingewiesen, sich den Wortlaut derselben, der im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht ist, alsbald zu beschaffen. Die Verordnung trägt das Datum vom 7. Oktober 1915 („Reichsgesetzblatt“ Nr. 136).

Die Verfügung des Bundesrats beschränkt sich auf die Anmeldung des im Inlande befindlichen feindlichen Vermögens und entspricht den Erklärungen, die seinerzeit von der Regierung in dem Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe über diese Angelegenheit abgegeben worden waren. In weiten Kreisen der deutschen Industrie und des deutschen Handels wird aber diese Einschränkung lebhaftes Bedauern ausdrücken. In diesen Kreisen hatte man die Errichtung einer Hauptstelle für die Aufzeichnung von Schulden und Forderungen gegenüber dem feindlichen Auslande und einen Ausgleich dieser Schulden und Forderungen begehrt. Zur Unterstützung dieses Verlangens hatte man darauf hinweisen lassen, daß in den Kreisen unserer Ausfuhrindustrie die Sorge bestehe, die Außenstände, die Handel und Industrie im feindlichen Auslande haben, würden nach dem Kriege vielfach uneinbringlich sein. Die Erbitterung, die der Krieg mit sich gebracht habe,

werde die ausländischen Schuldner veranlassen, den Versuch zu machen, sich ihren Schuldnern zu entziehen. Zu höchswilligen Schuldner könne der deutsche Kaufmann und Industrielle nicht dadurch begegnen, daß er vor dem zuständigen ausländischen Gerichte sein Recht suche. Die Schwierigkeit der zwangsweisen Beitreibung von Forderungen sei schon vor Ausbruch des Krieges, besonders in England und Rußland, nicht nur außerordentlich groß, sondern wegen der hohen Kosten vielfach unmöglich gewesen. Nach dem Kriege werde man auch an der Unparteilichkeit der ausländischen Gerichte zweifeln müssen. Aus diesem Grunde könnten, wenn man die deutschen Gläubiger an die ausländischen Gerichte verweise, Milliarden deutschen Volksvermögens verlorengehen. Diese Ausführungen hatten ohne Zweifel viel für sich, und es war, wie wir hören, bereits eine Vorlage ausgearbeitet, die auf die Errichtung der gewünschten Hauptstellen für Aufzeichnung von Schulden und Forderungen gegenüber dem feindlichen Auslande abzielte. Wegen der großen Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung dieses Beschlusses entgegenstellten, ist jedoch diese Vorlage zurückgezogen worden und an ihre Stelle ist die Vorlage getreten, die sich auf die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens beschränkt.

Wie wir weiter hören, hat es bis zuletzt nicht an eifrigen Bemühungen gefehlt, um den weitergehenden Wunsch unserer Industrie und unserer Handelskreise erfüllt zu sehen. Diese Bemühungen sind aber, wie der Beschluß des Bundesrats lehrt, gescheitert. Ausschlaggebend dafür war, wie wir ferner erfahren, hauptsächlich die Erwägung, daß, wenn man die Anmeldung von Forderungen im feindlichen Auslande freigebe, zahllose Forderungen angemeldet werden würden, die entweder nichtig oder bestritten oder nicht beizutreiben wären. Die Möglichkeit, diese Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen, läge nicht vor, und aus diesem Grunde könnte, wenn es zur Anmeldung solcher Forderungen käme, eine große Verwirrung der Verhältnisse entstehen. Darum ist der Beschluß des Bundesrats in dem Sinne ausgefallen, daß nur das im Inlande befindliche feindliche Vermögen anzumelden ist. Wie wir vorhin schon sagten, wird aber diese Beschränkung in weiten Kreisen der deutschen Industrie und des Handels recht beklagt.